

Mutterschaft/Vaterschaft und finanzielle Unterstützungen

Werdende Eltern aufgepasst: Was euch zusteht!

überarbeitete Version Oktober 2023

> EINHEITLICHES, STAATLICHES FAMILIENGELD

Die Höhe hängt von der Familienzusammensetzung und der wirtschaftlichen Lage laut ISEE ab. Ohne ISEE steht einkommensunabhängig ein Fixbetrag zu.

Bei Geburt: Ansuchen innerhalb 120 Tagen. Vor dem Ansuchen soll die ISEE abgefasst werden.

Jährliche Verlängerung: Es ist keine Verlängerung nötig, außer bei Änderungen beim Anrecht (z.B. bei der Familienzusammensetzung). Um den vollen Beitrag zu erhalten, muss allerdings die ISEE erneuert werden, und zwar innerhalb Juni jeden Jahres. Andernfalls steht nur der Grundbetrag zu.

> LANDESKINDERGELD

Anrecht und Höhe richten sich nach der wirtschaftlichen Lage laut ISEE. Die Leistung steht zu, falls der ISEE-Wert unter 40.000 € liegt.

Bei Geburt: Ansuchen innerhalb 180 Tagen. Vorher muss die ISEE abgefasst werden.

Jährliche Verlängerung: Jedes Jahr zwischen Jänner und September. Vorher muss die ISEE abgefasst werden.

> LANDESFAMILIENGELD

200 Euro monatlich in den ersten drei Lebensjahren des Kindes (einkommensunabhängig).

Bei Geburt: Ansuchen innerhalb 1 Jahr.

Jährliche Verlängerung: Es ist keine Verlängerung nötig.

> LANDESFAMILIENGELD +

Für Väter, die in den ersten 18 Lebensmonaten des Kindes mindestens 2 Monate ununterbrochen Elternzeit in Anspruch nehmen. Der Betrag hängt von der Dauer und der Bezahlung während der Elternzeit ab. Nur für Angestellte in der Privatwirtschaft.

Ansuchen innerhalb 90 Tage nach dem Ende der beanspruchten Elternzeit.

> KINDERHORTBONUS

Steht allen Eltern für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesstätten zu. Dieser Bonus kann auch beansprucht werden, wenn das Kind wegen einer schweren Erkrankung keinen Hort besuchen kann und die Betreuung zu Hause in Anspruch genommen wird.

Die Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage laut ISEE. Ansuchen jährlich innerhalb Dezember für das laufende Jahr.

> RENTENMÄßIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN

Zuschuss für Eltern, die nach der Geburt selbst in die Rentenkasse (INPS oder Zusatzrentenfonds) einzahlen. Nur für Angestellte in der Privatwirtschaft.

Im Falle der Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, bis zum 3. Geburtstag des Kindes, Zuschuss bis zu 9.000 €.

Bei Teilzeitarbeit (höchstens 70% Teilzeit): Auch wenn die Arbeit nicht beendet oder unterbrochen wird, bis zum 5. Geburtstag des Kindes, Zuschuss bis zu 4.500 €.

> FALLS BEI DER GEBURT KEIN LOHNABHÄNGIGES ARBEITS- VERHÄLTNIS BESTEHT

... gibt es das staatliche Mutterschaftsgeld des INPS (einkommensunabhängig). Falls die Voraussetzungen dafür nicht bestehen, kann für das staatliche Mutterschaftsgeld angesucht werden (das Anrecht hängt von der wirtschaftlichen Lage laut ISEE ab).

> WEITERE UNTERSTÜTZUNGEN

... können zustehen falls z.B. in eine bilaterale Körperschaft oder in einen ergänzenden Gesundheitsfonds eingezahlt wird. Diese können weitere Leistungen für Eltern vorsehen. Informationen hierzu über die Fachgewerkschaften.

NICHT NUR GELD: ELTERN HABEN RECHTE

Informiert euch auch bei eurer Fachgewerkschaft über eure Rechte als berufstätige Eltern: Entlassungsverbot, Elternurlaub, Stillstunden, Freistellungen bei Krankheit des Kindes uvm.

Ansprechpartner für weitere Informationen, Beratung und Hilfestellung zu diesen Leistungen ist das Patronat INAS.

Die Kontakte sind über diesen QR-Code zu finden:

